

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.

21/197

Status:

öffentlich

Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 - Änderung des Stellenplanes

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1 .	Ortsrat Langefeld/Middels/Spekendorf		Empfehlung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Brockzetel/Wiesens		Empfehlung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Dietrichsfeld/Pfalzdorf/Plaggenburg		Empfehlung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Egels/Wallinghausen		Empfehlung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Extum/Haxtum/Kirchdorf/Rahe		Empfehlung	öffentlich	
1 .	Ortsrat für den Bereich der Kernstadt Aurich		Empfehlung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Georgsfeld/Tannenhausen		Empfehlung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Popens		Empfehlung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Sandhorst		Empfehlung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Schirum		Empfehlung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Walle		Empfehlung	öffentlich	
2 .	Haushalts-, Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerlösch- Ausschuss		Empfehlung	öffentlich	
3 .	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
4 .	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2021 zur Änderung des Stellenplanes des Kernhaushaltes wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Sachverhalt:

Ursächlich für den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 ist eine Änderung des Stellenplanes des Kernhaushaltes. Die Stellenpläne der drei Nettoregiebetriebe bleiben unverändert.

Der Rat hat am 26.07.2021 (Vorlage 21/145) einstimmig beschlossen, die Hauptsatzung zu ändern. Dadurch wurde die Grundlage geschaffen, neben der/dem Bürgermeister/-in und der/dem Ersten Stadträtin/Stadtrat eine weitere Beamtin bzw. einen weiteren Beamten in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Diese Beamtenstelle ist nach § 1 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) der Besoldungsgruppe B3 NBesG zugeordnet. Eine entsprechende Planstelle war im bisherigen Stellenplan nicht ausgewiesen, daher ist eine Anpassung des Stellenplanes erforderlich.

Nach § 107 Absatz 3 Satz 3 NKomVG ist der Stellenplan einzuhalten. Der Stellenplan ist gemäß § 113 Absatz 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ein Bestandteil des Haushaltsplanes. Änderungen des Stellenplanes können somit ausschließlich durch den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 115 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Satz 2 NKomVG vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Vergleich zur aktuellen Besoldung nach der Besoldungsgruppe A15 NBesG ergeben sich monatliche Mehrkosten von ca. 2.500,- €. Diese Kosten können für das Haushaltsjahr 2021 durch entsprechende Minderaufwendungen im Personalkostenbudget gedeckt werden. Für die Haushaltsjahre 2022 ff. werden die Personalkosten in den Haushaltsplanentwurf eingestellt.

Anlagen:

- Anlage 1: 1. Nachtragshaushaltssatzung
- Anlage 2: Veränderungsliste Stellenplan
- Anlage 3: Nachtrag Stellenplan Kernverwaltung

gez. Feddermann